


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
D - 10702 Berlin

VI A

An
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörde
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist.
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiter Herr Groth

Zeichen VI A

Dienstgebäude: 
Behrenstraße 42
10117 Berlin-Mitte
Zimmer 220

Telefon (030) 90 20 – 5520

Fax (030) 90 20 – 5664

intern (920)

Datum 19. Mai 2006

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 12 /2006

Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz - KRG)

Anlagen

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) vom 19. April 2006 beschlossen (GVBl. S. 358). Das Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft (§ 10 KRG). Es ist dem Rundschreiben als Datei beigefügt.



Hierzu wird bekannt gegeben:

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail
klaus.groth@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:

 6 Französische Straße
 100, 147, 200, TXL
Unter den Linden / Staatsoper

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

I.

1. Zielsetzung

Das Land Berlin richtet im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention eine zentrale Informationsstelle ein, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Unzuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen ein Register führt (Korruptionsregister). Ziel des Korruptionsregisters ist es, die öffentlichen Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen (§ 1 KRG).

Öffentliche Auftraggeber im Sinne des Gesetzes sind alle in § 98 GWB genannten Auftraggeber (§ 1 Satz 3 KRG). Das Gesetz gilt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte im Sinne des § 100 GWB. Es betrifft alle Arten von öffentlichen Aufträgen im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich. Es bindet die öffentlichen Auftraggeber im Geltungsbereich des Gesetzes (z.B. nicht : Bund).

2. Zentrale Informationsstelle und Korruptionsregister

a) Die zentrale Informationsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichtet. Ihr obliegt die Führung des Korruptionsregisters. Die zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse (§ 2 Abs. 1 KRG). Diese Entscheidungen treffen wie bisher die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

Die zentrale Informationsstelle ist ab dem 1. Juni 2006 postalisch erreichbar* unter der Anschrift

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- Zentrale Informationsstelle -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Fax- Nummer: 9012 - 8510

Informationen über Eintragungen erfolgen – nur – in Schriftform (siehe unten unter Nummer 4. und 5.).

b) Das Korruptionsregister kann in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Die Datenübermittlung an die abfragenden Stellen kann im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen (§ 2 Abs.2 KRG).

Sobald die Voraussetzungen vorliegen, wird hierüber gesondert informiert.

3. Eintragungsvoraussetzungen, Eintragungsgegenstand, Mitteilungspflicht

a) In das Korruptionsregister sind Rechtsverstöße nach § 3 Abs. 1 KRG einzutragen. Es handelt sich um Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr. Der Katalog der Rechtsvorschriften ist nicht abschließend und umfassender, als der Titel des Gesetzes vermuten lassen könnte. Gemeint sind Rechtsverstöße, die Zweifel an der Zuverlässigkeit zu begründen geeignet sind. Im Einzelfall kann auch ohne rechtskräftige Verurteilung eine Eintragung erfolgen, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände keine vernünftigen Zweifel mehr daran bestehen, dass eine Tat nach § 3 Abs. 1 KRG begangen wurde (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 KRG).

* Wegen Umzugs des Referats VI A nach 10707 Berlin in der 22. und 23. Kalenderwoche 2006 wird gebeten, von Telefonaten in dieser Zeit nach Möglichkeit abzusehen. Die neuen Anschlussnummern werden noch bekannt gegeben

Zur Meldung an die Informationsstelle verpflichtet sind die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Berliner Behörden und die Strafverfolgungsbehörden (§ 4 Satz 1 KRG). Hinderungsgründe an einer Meldung haben sie und nicht die Informationsstelle zu prüfen.

b) Haben öffentliche Auftraggeber in Berlin ihrerseits Ausschlüsse von der Teilnahme am Wettbewerb im Zusammenhang mit Rechtsverstößen nach § 3 Abs. 1 KRG vorgenommen, erfolgen ebenfalls Eintragungen (§ 3 Abs. 3 KRG). Auch hier geht es um Rechtsverstöße, die Zweifel an der Zuverlässigkeit zu begründen geeignet sind. Die jeweilige Eintragung erfolgt für die Dauer des gemeldeten Vergabeausschlusses.

Zur Meldung von Vergabeausschlüssen verpflichtet sind die öffentlichen Auftraggeber (§ 4 Satz 2 KRG). Sie haben auch Hinderungsgründe für eine weitere Speicherung unverzüglich zu melden (§ 4 Satz 2 KRG).

c) Die jeweils an die Informationsstelle zu meldenden Daten richten sich nach § 5 KRG.

Ein Meldeformular befindet sich im Anhang als *Muster 1*. Die meldende Stelle bezeichnet darin neben den Angaben nach § 5 KRG zur eindeutigen Identifizierbarkeit möglichst auch die Steuernummer des betroffenen Unternehmens. Bei der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 KRG aufgeführten Umsatzsteueridentifikationsnummer handelt es sich um kein vergleichbar eindeutiges Unterscheidungskriterium. Bedenken gegen eine Angabe der Steuernummer sind nicht ersichtlich.

Bei einer Meldung durch Fax ist der Informationsstelle zur Sicherung der Authentizität daneben ein unterzeichnetes Schriftstück einzureichen.

4. Abfragepflicht, Abfragerecht

a) Ab einem geschätzten Auftragswert von 15.000,-- € brutto sind die öffentlichen Auftraggeber in Berlin verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Eignungsprüfung) bei der Informationsstelle nach Eintragungen im Korruptionsregister nachzufragen. Sie sind zur Nachfrage in Bezug auf Nachunternehmer berechtigt (§ 6 Abs. 1 KRG).

b) Unterhalb der Wertgrenze sind die öffentlichen Auftraggeber zur Nachfrage berechtigt (§ 6 Abs. 2 KRG).

c) Ein Abfrageformular befindet sich im Anhang als *Muster 2*. Die abfragende Stelle erklärt hierin ihre Eigenschaft als – abfragepflichtiger – öffentlicher Auftraggeber. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben einschließlich ihrer Abfragepflicht liegt bei ihr. Die Informationsstelle teilt auf dem Abfrageformular mit, ob eine Eintragung vorliegt oder nicht und faxt es an die abfragende Stelle zurück. Weitere Auskünfte sind gegebenenfalls schriftlich anzufordern. Die abfragende Stelle hat in ihrem Bereich sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den genannten Informationen und Unterlagen haben.

d) Je nach Vergabeverfahrensart ist die Eignungsprüfung vor der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, jedenfalls aber (Öffentliche Ausschreibungen, Offene Verfahren) vor der Angebotswertung abzuschließen.

Bei längeren Abständen zwischen einer erfolgten Abfrage und der Zuschlagsentscheidung kann im Einzelfall eine weitere Abfrage bei der Informationsstelle geboten sein. Ab dem Inkrafttreten des Gesetzes sind auch für die laufenden Vergabeverfahren Abfragen zu halten. Der Abfragevorgang ist zu dokumentieren und Teil des Vergabevorgangs.

Auf das Gemeinsame Rundschreiben WiArbFrau I Nr. 2/2003 vom 31. Januar 2003, geändert durch das Gemeinsame Rundschreiben II F 2/2004 vom 18. Februar 2004, mit allgemeinen Aussagen zur Eignungsprüfung wird ergänzend Bezug genommen.

5. Weitere Auskünfte

Die in § 7 KRG genannten berechtigten Stellen erhalten auf Antrag Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister. Zum Nachweis ihrer Auskunftsberechtigung dient ebenfalls das Formular *Muster 2*. Die Ausführungen unter 4. hierzu gelten entsprechend.

6. Tilgung

Die Voraussetzungen der Tilgung einer Eintragung im Korruptionsregister richten sich nach § 8 KRG. Mitteilungen bei einem öffentlichen Auftraggeber über den Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit (§ 8 Abs. 4 KRG) meldet er der Informationsstelle.

7. Unterrichtungspflicht

Die betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen werden von Eintragungen und Löschungen (nicht zu verwechseln mit Tilgungen nach § 8 KRG) gemäß § 5 KRG unverzüglich unterrichtet (§ 9 Abs. 1 KRG). Löschungen erfolgen nach § 5 Abs. 2 KRG, wenn sich Eintragungen als falsch erweisen.

Die Informationsstelle erteilt die nach § 9 Abs. 2 KRG auf Antrag mögliche Auskunft an Betroffene im schriftlichen Wege.

II.

Unberührt bleiben die Regelungen zum Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauleistungen Berlin und Brandenburg (ULV) und zur gleichwertigen Eintragung bei einer der vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ beauftragten Präqualifizierungsstellen (Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 05 /2006 vom 16. Februar 2006 und SenStadt VI A Nr. 09 /2006 vom 21. April 2006).

Das gleiche gilt für Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a GewO (Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 10 /2004 vom 25. Mai 2004).

Das Rundschreiben wird in das Internet und in das Intranet gestellt.

Im Auftrag
Groth